

LANDKREIS CLOPPENBURG

DER LANDRAT



Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

61 - Planungsamt

Dienstgebäude Kreishaus
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg
www.lkclp.de
Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in: **Herr Thole**
Zimmer-Nr.: **R.016**
Durchwahl: (0 44 71) **15-602**
Telefax: (0 44 71) **15697**
E-Mail: **a.thole@lkclp.de**

Aktenzeichen

61-LROP2020

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 31.01.2022

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP hier: **Stellungnahme**

Ihr Zeichen: 303-20302/35-2-10

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.12.2021 haben Sie im Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP den Landkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31.01.2022 gegeben.

Zum vorliegenden Entwurf werden vom Landkreis Cloppenburg folgende Hinweise und Anregungen mit der Bitte um Berücksichtigung vorgetragen:

LROP 2.3 Ziffer 06 Buchstabe b

Die Steuerung von Einzelhandelsgroßvorhaben außerhalb zentraler Siedlungsgebiete mit großen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente über verbindliche Regionale Einzelhandelskonzepte wird als nicht praktikabel erachtet. Die Betrachtung in Regionalen Einzelhandelskonzepten kann nur konzeptionell und vorhabenunabhängig erfolgen. Für konkrete Vorhaben wäre dennoch die Raumverträglichkeit durch ein vorhaben- und

standortbezogenes Verträglichkeitsgutachten nachzuweisen. Die Vorgabe im LROP in dieser Form erscheint daher entbehrlich.

LROP 3.2.1 – Ziffer 04

Neu aufgenommen ist ein Planzeichen zur Darstellung von Vorranggebieten für Wald. Im LK CLP sind einige kleinflächige Vorranggebiete für Wald dargestellt und zwar folgende:

- Gebiet an der B 72 zwischen CLP und Varrelbusch
- Gebiet nordwestlich Urwald Baumweg
- Gebiet westlich von Cappeln
- Gebiet bei Gut Lage
- Gebiet an der Hase südwestlich von Lönigen

Die dargestellten Gebiete sind alle sehr kleinflächig und meist Teil größerer Waldflächen. Da die Datengrundlagen nicht vollständig bekannt sind, kann die Abgrenzung der Flächen inhaltlich nicht nachvollzogen werden.

Auch für die weitere Behandlung des Themenbereiches in der Regionalplanung sind die Grundlagen für die Auswahl dieser Gebiete notwendig. Der Landkreis Cloppenburg bittet daher um nähere Erläuterung.

Ich verweise diesbezüglich auch auf die anliegende Stellungnahme der Gemeinde Barßel.

Kritisch wird der Satz 3 „Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3 a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann“ gesehen.

Sowohl Freileitungen als auch Erdkabeltrassen sind von Bäumen freizuhalten. Darüber hinaus sind auch Zuwegungen für die Unterhaltung der Anlagen notwendig. Die Inanspruchnahme besonders wertvoller Waldgebiete, die als Vorranggebiete in der Raumordnung gesichert sind, sollte nicht mit einer allgemeinen Ausnahmeregelung für den Stromnetzausbau aufgeweicht werden.

LROP 4.1.4 – Ziffer 01 Satz 7

Der Ausbau des Küstenkanals für das 2,50 m abgeladene GMS und Ersatzneubau der Schleusen in den Abmessungen: Länge: 115 m und Breite: 12,50 m ist als Projekt W24 im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans enthalten. Vor diesem Hintergrund sollte die Erhöhung der Brücken im Landesraumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung aufgenommen werden.

LROP 4.2.1

Grundsätzlich begrüßt der Landkreis Cloppenburg die Bemühungen des Landes Niedersachsen zur Gestaltung der Energiewende durch den Ausbau und die verstärkte Nutzung

regenerativer Energien, insbesondere auch der Windenergie und Photovoltaik. Gleichwohl werden folgende Bedenken vorgetragen:

LROP 4.2.1 – Ziffer 02 Satz 5

Dem Landkreis Cloppenburg ist nicht ersichtlich, wie die in diesem Ziel zu den Gebieten für standortverlagernde Repowering Maßnahmen vorgesehene vertragliche Gestaltung zwischen Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen konkret umsetzbar sein soll. Im Rahmen der RROP Aufstellung ist davon auszugehen, dass Maßnahmen noch gar nicht so konkret beschreibbar sind, dass eine vertragliche Regelung mit so vielen Beteiligten möglich wäre. Zudem stellt sich die Frage, wie eine solche vertragliche Gestaltung rechtlich durchsetzbar wäre.

LROP 4.2.1 – Ziffer 02 Satz 6-9

Die Möglichkeit auch der eingeschränkten Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung wird kritisch gesehen:

- Die Installation und der Betrieb einschließlich der damit verbundenen Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen erfordern eine permanente Zugänglichkeit der Standorte über eine auf den großdimensionierten Schwerlastverkehr ausgerichtete Erschließung. Durch die Einrichtung und Nutzung dieser Infrastrukturen werden die vielfältigen und komplexen Waldfunktionen (v. a. Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Holzproduktion, Erholungsnutzung, CO₂-Speicher) weiter gestört, von den durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen (v. a. Schallpegel, Rotorbewegungen und Schattenwurf) einmal abgesehen.
- Der Wald im Allgemeinen ist in der deutschen Gesellschaft stark emotional besetzt und erfährt eine hohe Wertschätzung. Es ist daher zu befürchten, dass die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung mit der Inanspruchnahme von Waldstandorten abnimmt zumal der Landkreis Cloppenburg vergleichsweise waldarm ist.
- Bevor neue Flächen, vor allem wenn es sich dabei Waldstandorte handelt, für die Windenergienutzung erschlossen werden, sollte zunächst gezielt die Entwicklung der bereits bestehenden Standorte und Anlagen zur Windenergienutzung vorangetrieben und zum Beispiel die Möglichkeiten des Repowering im Bestand ausgeschöpft werden.

LROP 4.2.1 – Ziffer 03 Satz 1-5

Die Inanspruchnahme von Freiflächenpotenzialen für die Photovoltaik wird im Hinblick auf den Landschaftsschutz und den bereits jetzt bestehenden stark konkurrierenden Flächennutzungen im Landkreis Cloppenburg kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass dadurch neue Flächenkonkurrenzen begründet werden, die trotz der geplanten einschränkenden Festlegungen im LROP-Entwurf 2020 vor allem den Druck auf dringend für die Landwirtschaft benötigte Flächen weiter erhöhen. Der konkret drohende Flächenver-

lust für die Landwirtschaft äußert sich auch in einer nur eingeschränkt möglichen (maschinellen) Bewirtschaftung von durch die Photovoltaik genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Dadurch, dass mit dem überarbeiteten Entwurf des LROP nun auch die Nutzung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaik nicht mehr als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen ist, dürfte sich diese Problemstellung noch weiter verstärken.

Mit freundlichen Grüßen



Wimberg

Anlage

Stellungnahme der Gemeinde Barßel zum Thema Wald

Stellungnahme der Gemeinde Barßel zur Änderung und Ergänzung des LROP

- LROP 3.2.1 – Ziffer 04 – Darstellung von Vorranggebieten für Wald

Sehr geehrter Herr Thole!

1. Nach Durchsicht des Entwurfs zur Änderung und Ergänzung des **LROP** ist auch für das Gebiet der *Gemeinde Barßel* auffällig, dass **Waldflächen** in der Anlage 7 **gar nicht** dargestellt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar warum im Rahmen der anstehenden **LROP**-Änderung gar keine **Waldflächen** im Gemeindegebiet als Wald dargestellt und sind. Nachfolgend werden daher die wertvollsten Waldflächen in der *Gemeinde Barßel* kurz beschrieben und dargestellt:

2. Der **Loher Wald** mit rund **330 ha** als bedeutendes **Naherholungsgebiet** (Waldfläche) in der *Gemeinde Barßel*, befindet sich im nordöstlichen Bereich der Gemeinde zum *Godensholter Tief*. Der *Loher Wald* erfüllt nach dem bisherigen **RROP** von 2005 des LK CLP zugleich die Funktion eines **Vorranggebietes mit besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft** und ein **Vorsorgegebietes für die Forstwirtschaft**.

Abb.: Ausschnitt LROP – Anlage 7 – ohne Darstellung LOHER WALD



Am nördlichen Rand des *Loher Walde* befindet sich das **Naturdenkmal Drakamp Schlatt**, ein 2 ha großer Waldsee. Der geologisch und vegetationskundlich sehr wertvolle Bereich ist ein bewegtes Dünengelände. Im Niederungsbereich des *Godensholter Tiefs* östlich zum

Loher Wald gliedert sich das **Naturschutzgebiet *Godensholter Tief*** an, das dem Schutz des **FFH-Gebietes 234 "Godensholter Tief"** dient.

Der *Loher Wald* dürfte aus naturschutzfachlicher Betrachtung als ökologisch hochwertiger Wald und in Teilen als besonders wertvoller Wald zu beurteilen sein. Es ist nicht nachvollziehbar warum diese recht große Waldfläche nicht vom **LROP** als **Vorranggebiet für Wald** dargestellt wird.

Abb: ND CLP Nr. 96 Verordnung über das ND "*Drakamp-Schlatt*", Barßel vom 09.03.1982

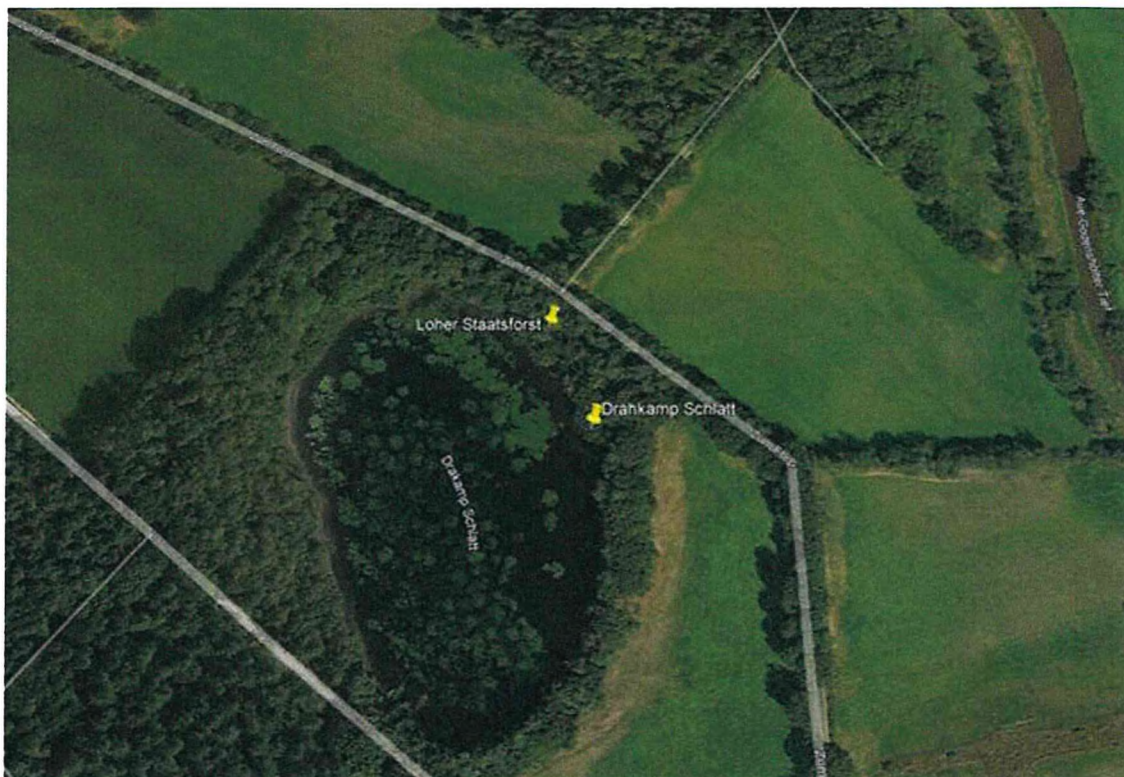


Abb.: Darstellung des **Naturschutzgebietes *Godensholter Tief*** - **FFH-Gebietes 234 "Godensholter Tief"**

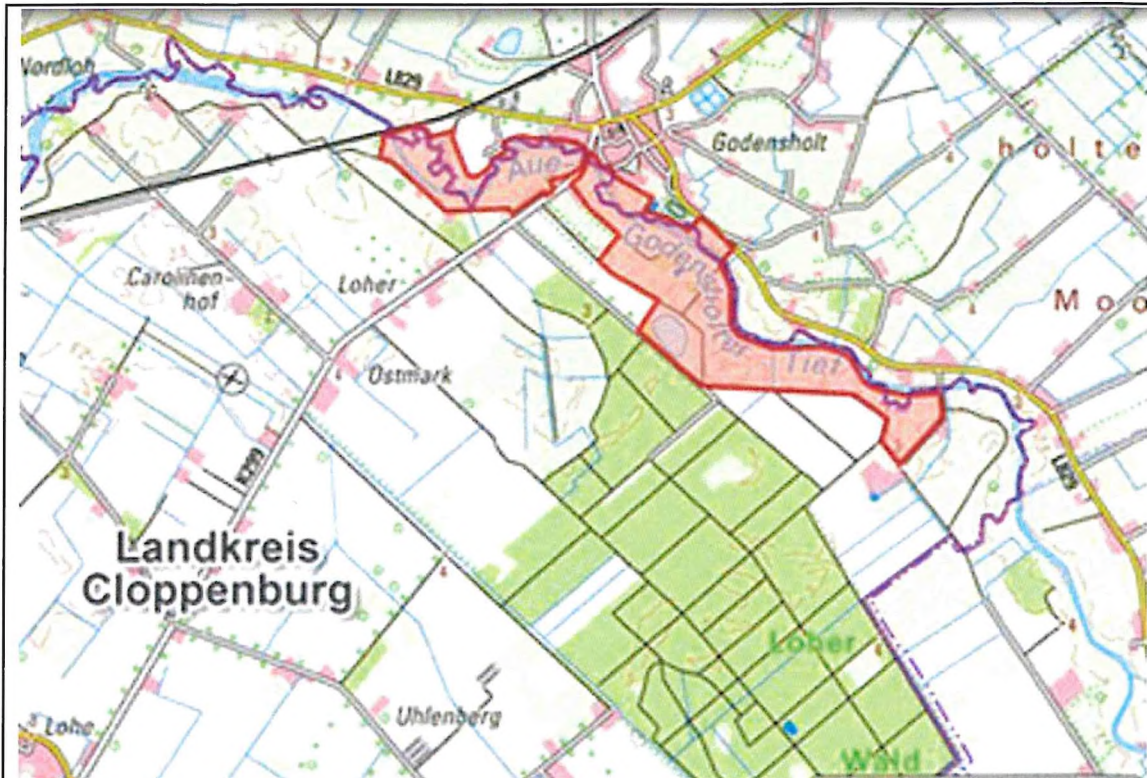
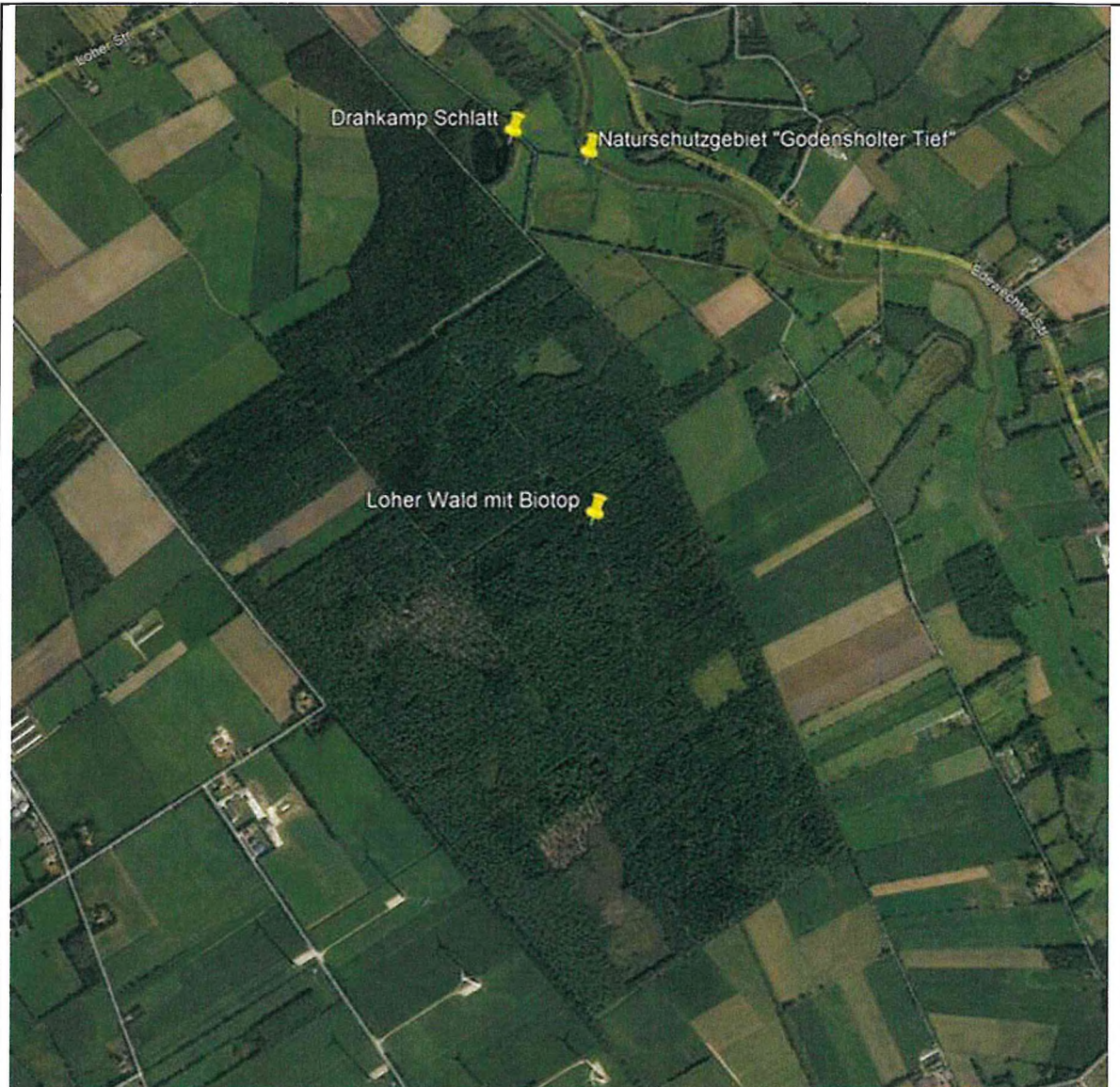


Abb.: Darstellung der Lage des **Loher Waldes** mit dem nördlichen **Naturdenkmal Drahkamp Schlatt**



3. Landschaftsschutzgebiet Lange Moor

Das **Lange Moor** ist ein rund **56 ha** großes **Landschaftsschutzgebiet** als unkultivierter Hochmoorrest eines ehemals ausgedehnten Hochmoorkomplexes der seit Jahrzehnten insgesamt bewaldet ist. Hier kommen seltene Vogelarten, wie u. a. Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Goldammer und vieler andere vor. Avifaunistisch besteht im **Lange Moor** eine hohe Artenvielfalt. Im Bereich dieser Räume befinden sich auch Kompensationsflächen und renaturierte Flächen aus des Torfabbau.

Abb.: Ausschnitt FNP – Gemeinde Barßel – von 1997

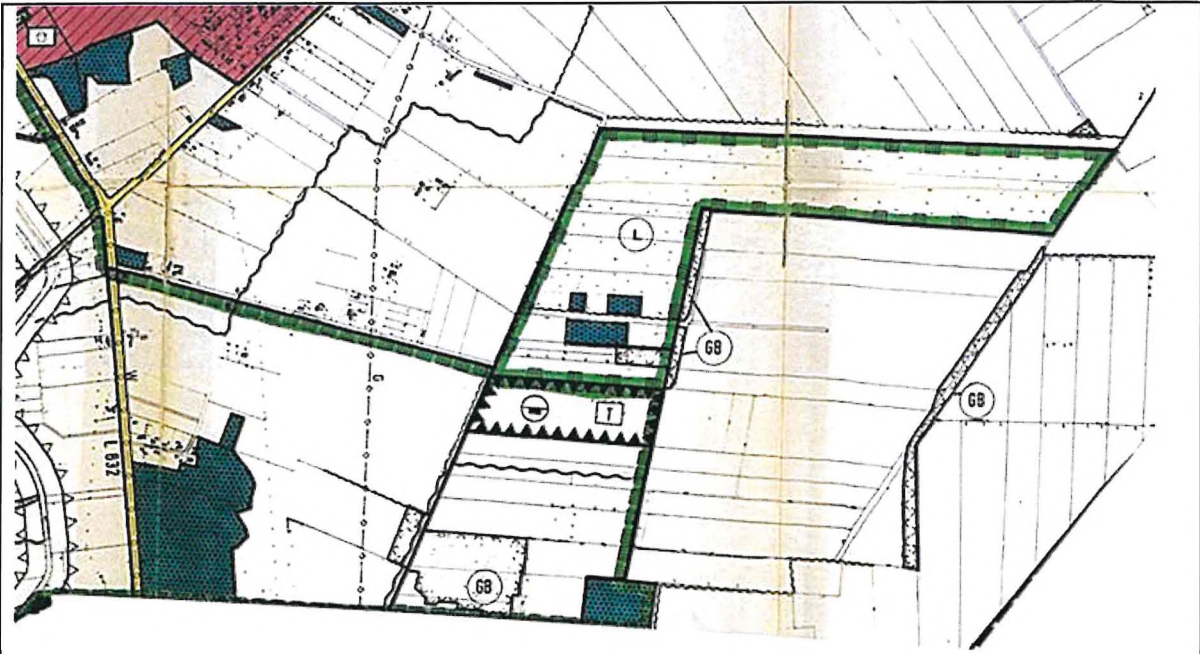
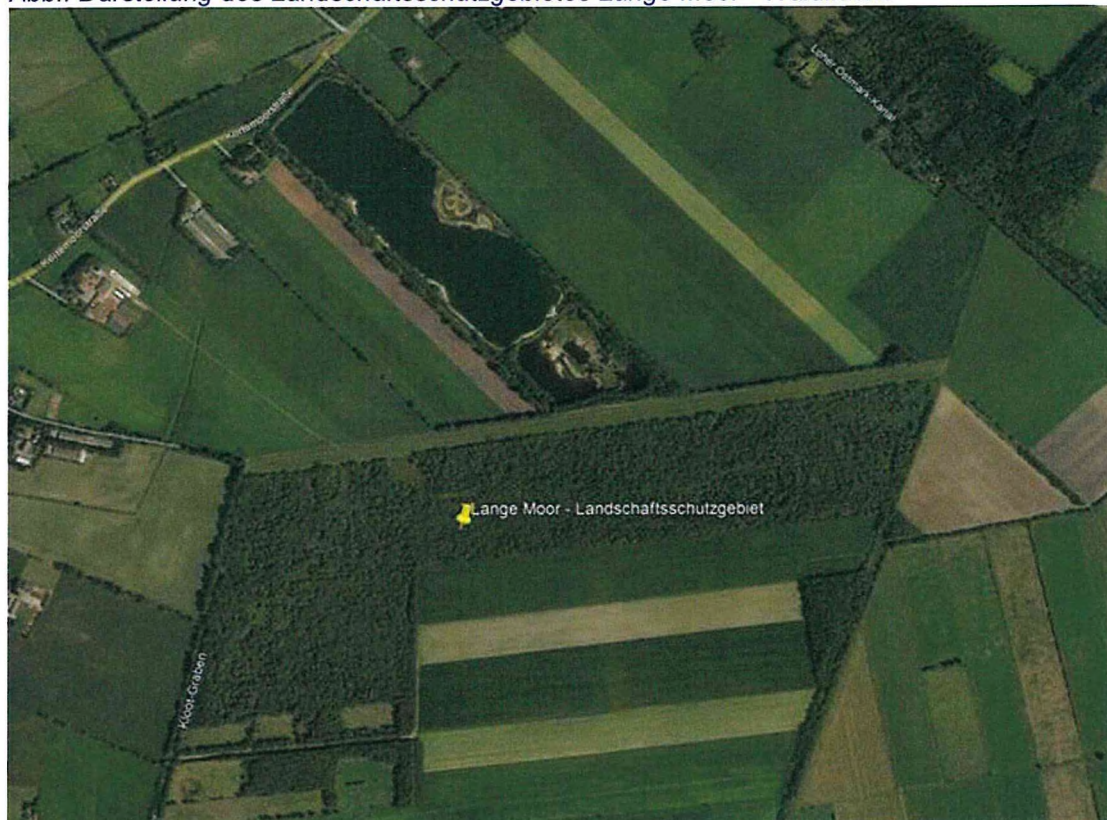
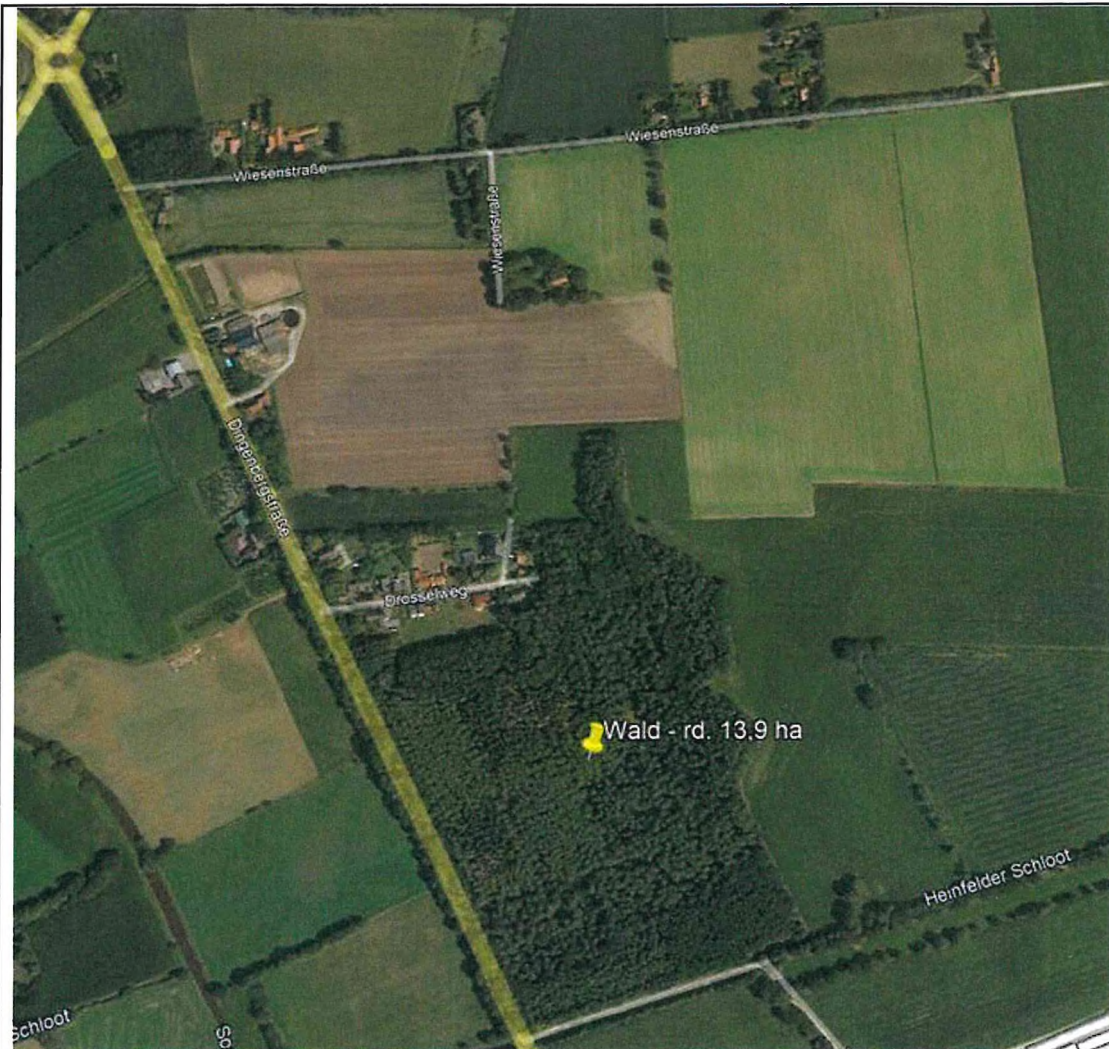


Abb.: Darstellung des Landschaftsschutzgebietes Lange Moor - Waldfläche



4. Waldfläche östlich der Dingenbergstraße – L 832 –

Südwestlich vom Lange Moor befindet sich östlich der L 832 – Dingenbergstr. – eine kleiner Waldbestand mit einer Fläche von rund **13,9 ha**.



5. Waldfläche am Harkebrügger See

Eine weitere ausgeprägte Waldfläche befindet sich im Umfeld des *Harkebrügger See's*. Diese Waldfläche hat eine Größe von rund **25,46 ha**. An die Waldfläche gliedert sich im Norden der *Ferienpark – Harkebrügger See* (BPlan Nr. 91) sowie im Westen der *Sportpark Harkebrügge* (BPlan Nr. 50 u. 104) mit Waldkindergarten an. Der *Harkebrügger See* sowie auch die angegliederten Waldflächen sind ein bedeutendes **Naherholungsgebiet**.

Abb.: grobe Darstellung der Waldflächen im Umfeld des Harkebrügger See's

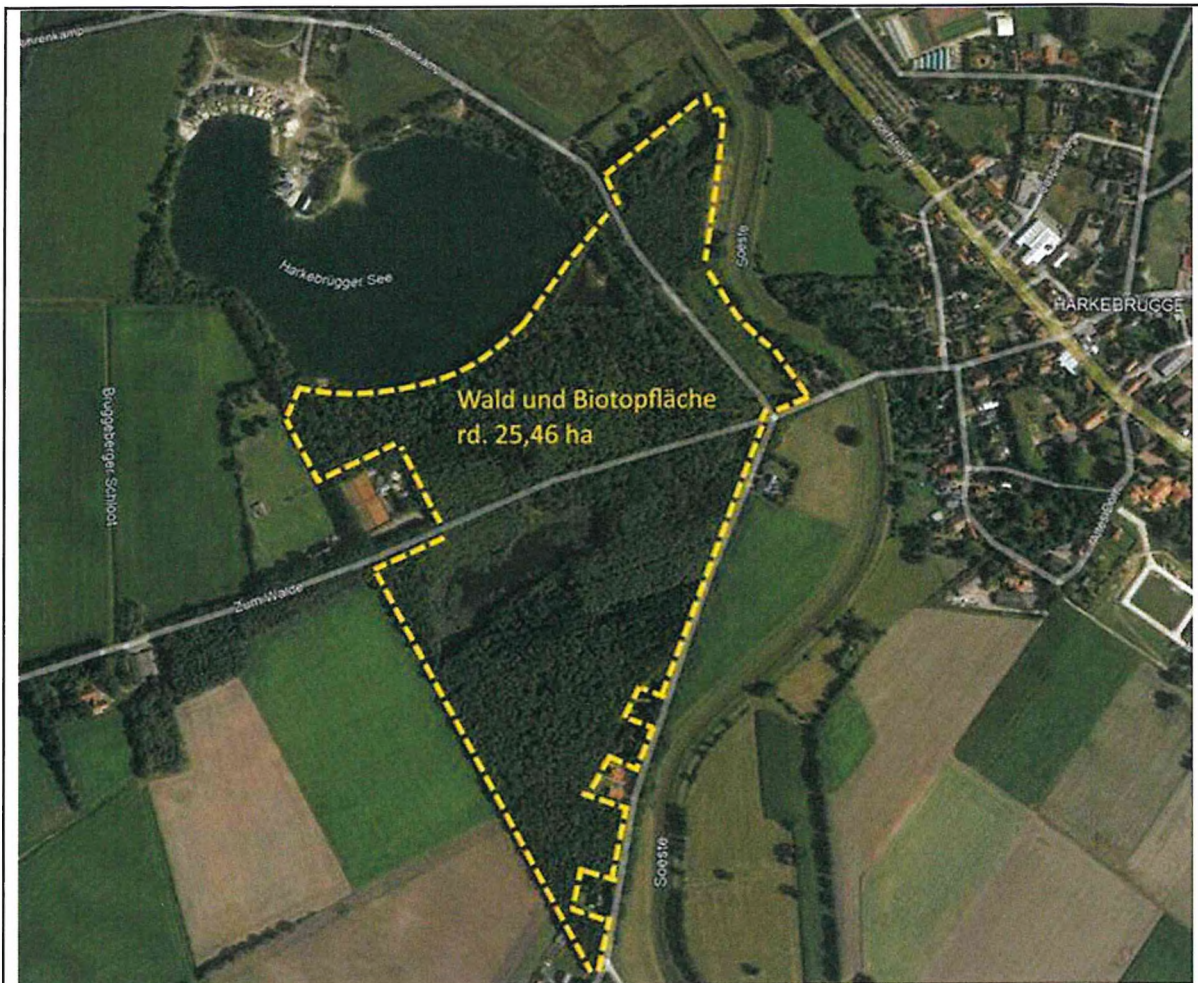
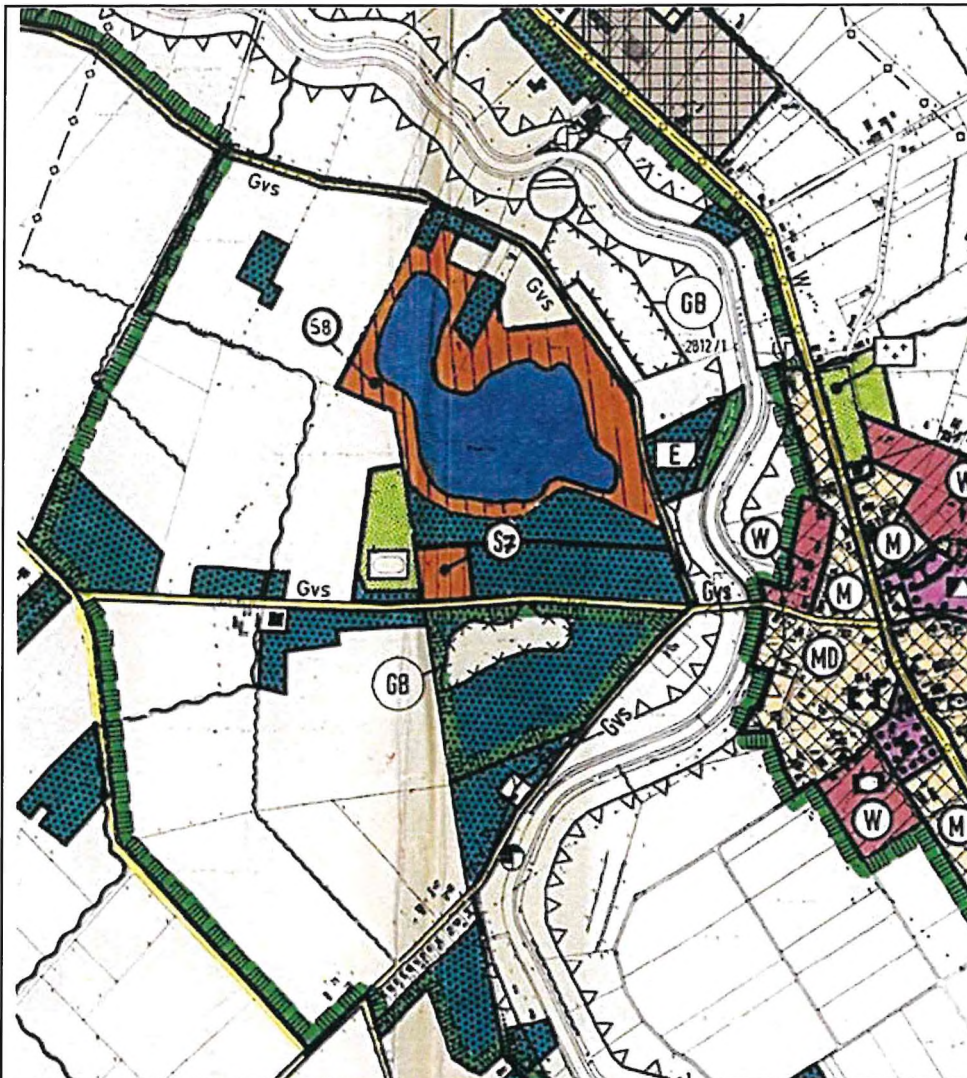


Abb.: Ausschnitt FNP Gemeinde Barßel von 1997



6. Waldflächen im Gemeindeteil Lohe

Westlich von der *Loher Straße* – K 299 – befindet sich im Gemeindeteil *Lohe* eine Waldfläche mit rund **9,5 ha** und im Zug der *Müggenbergstraße* – L 832 – eine zusammenhängende Waldfläche mit rund **24 ha**.

Abb.: grobe Darstellung der Waldflächen im Umfeld vom GT Lohe

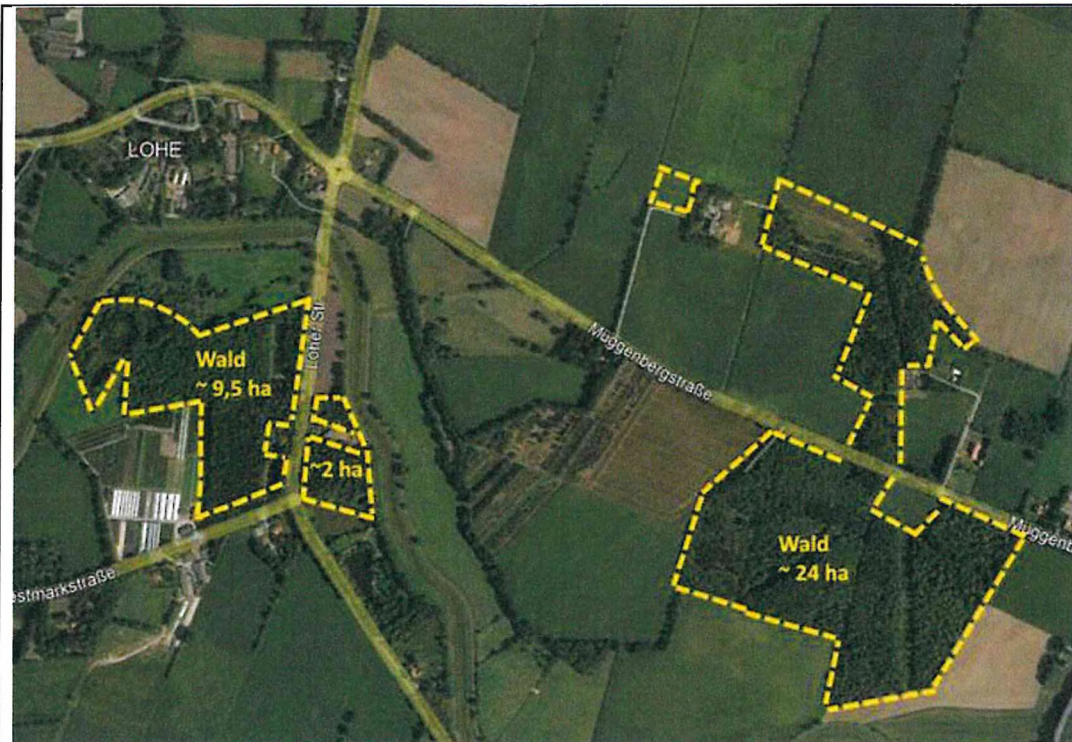
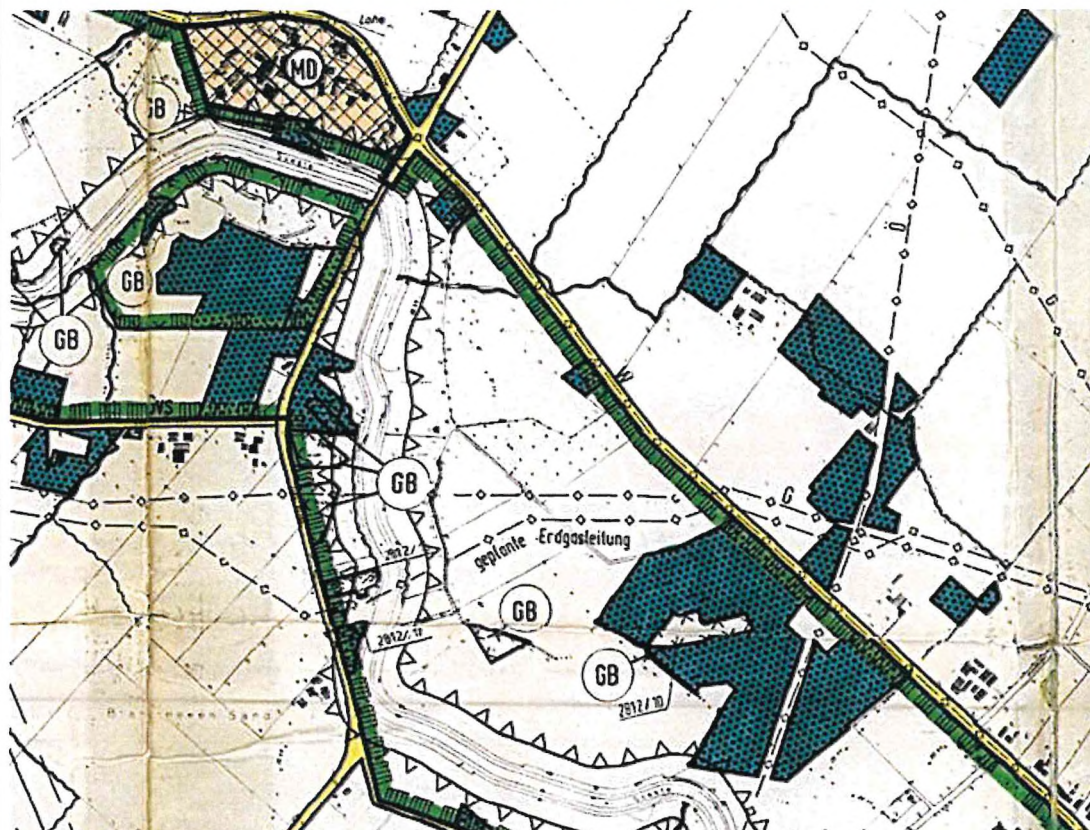


Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Barßel von 1997 im Raum - GT LOHE



7. Waldflächen im GT Loher Westmark und im GT Elisabethfehn

Im Gemeindeteil *Loher Westmark* befindet sich an der *Oltmann-Streng-Str.* der sog. **Strengewald** mit rund **10 ha** Größe und südöstlich der *Markenstraße* ein Waldgebiet mit rund **18,58 ha** sowie nördlich des *Elisabethfehnkanals* eine Waldfläche mit rund **7,3 ha**.

Aus naturschutzfachlicher Betrachtung dürfte besonders die Waldfläche mit **rd. 18,58 ha** als ökologisch hochwertiger Wald zu beurteilen sein.

Abb.: grobe Darstellung der Waldflächen im GT Loher Westmark und im GT Reekenfeld

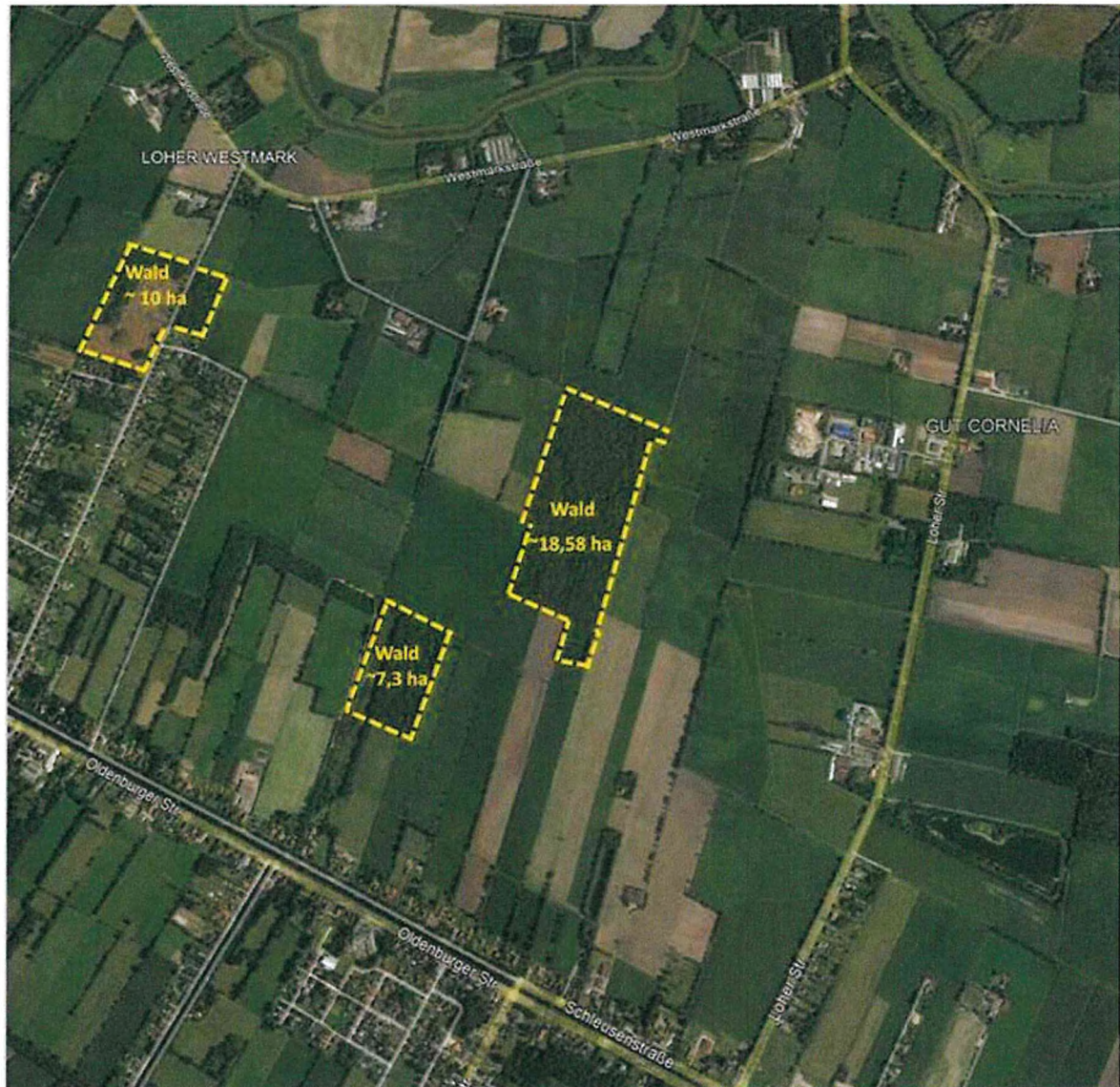


Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Barßel von 1997



8. Waldflächen nördlicher der *Schleusenstraße* und bis zur Straße *Zum Walde*

Nördlich der *Schleusenstraße* bis zur Gemeindestraße *Zum Walde* befinden sich zwischen den Gemeindeteilen *Harkebrügge* und *Elisabethfehn - Reekenfeld* zahlreiche kleinere Waldflächen die eine Gesamtfläche von rund **31,8 ha** einnehmen.

Waldflächen unter 2 ha wurden hierbei nicht dargestellt.

Abb.: grobe Darstellung der Waldflächen im Umfeld vom GT Reekenfeld

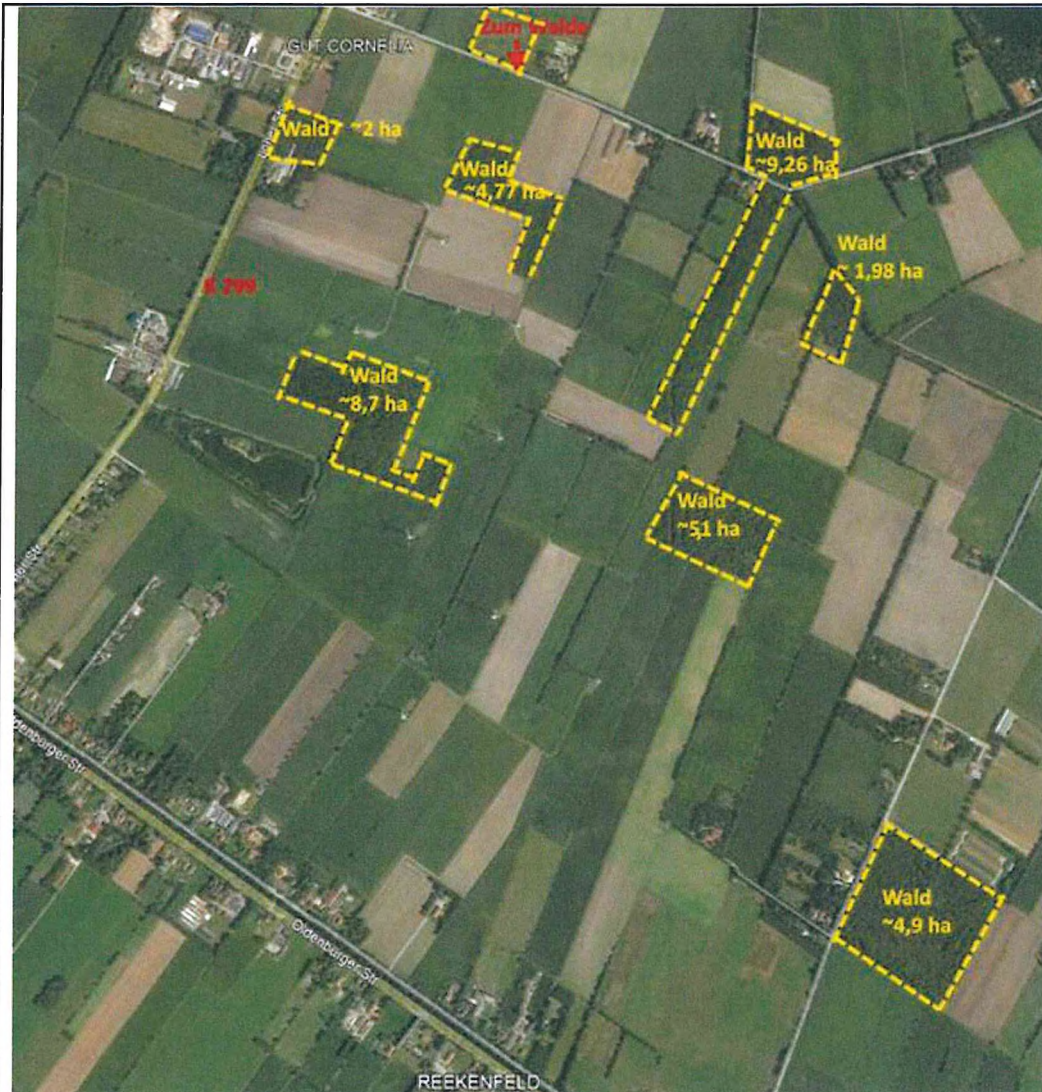
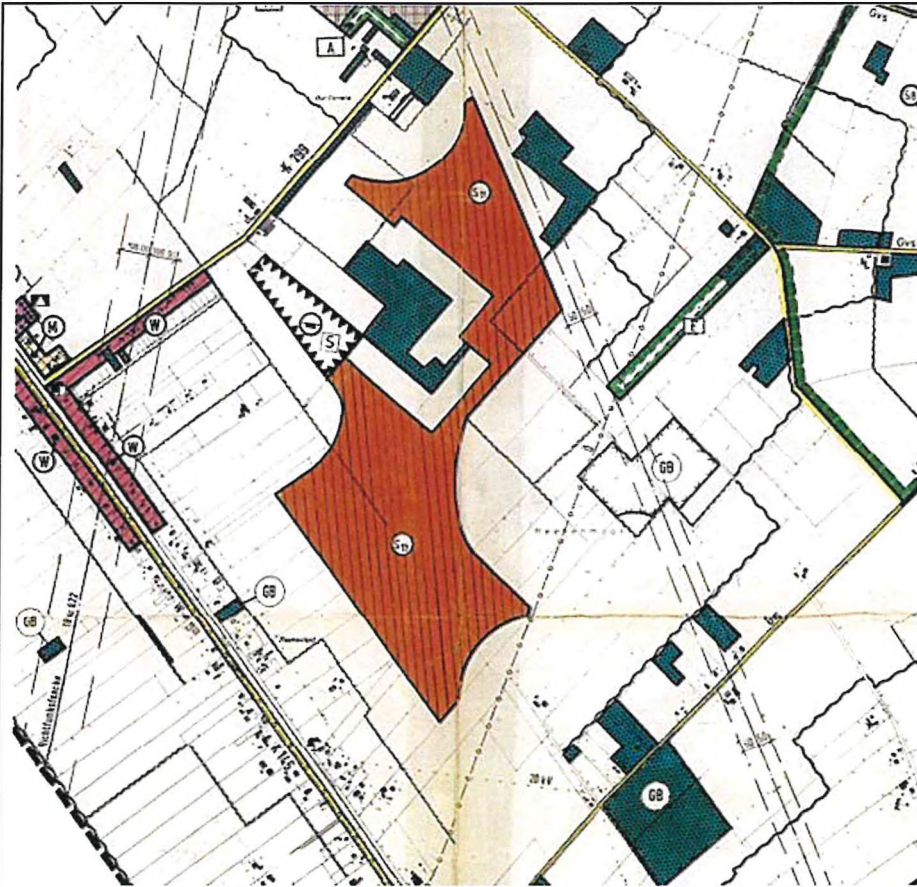


Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Barßel von 1997



9. Waldflächen in Elisabethfehn nördlich der *Mühlenstraße* bis zur *Heidestraße*

Nördlich der *Mühlenstraße* sind bis zur *Heidestraße* mehrere Waldflächen mit einer **Gesamtgröße** von **rd. 20,6 ha** vorhanden.

Abb.: grobe Darstellung der Waldflächen zwischen der *Mühlenstr.* und *Heidestr.*

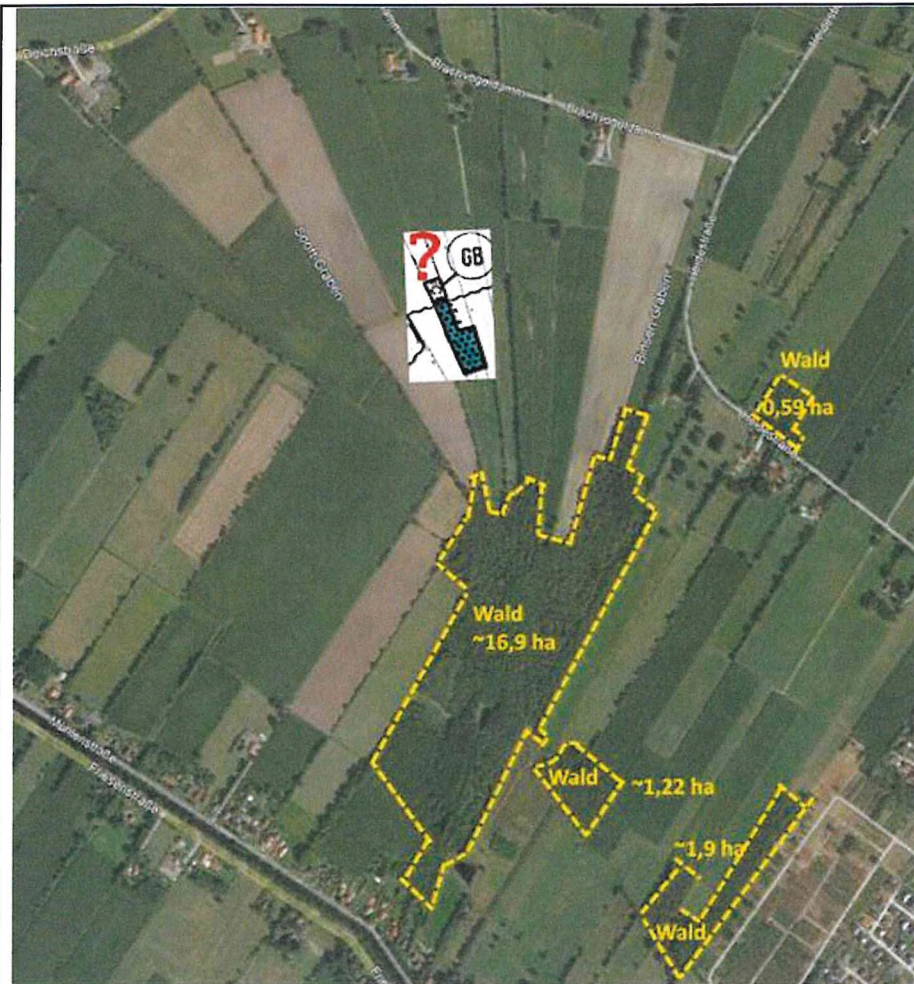
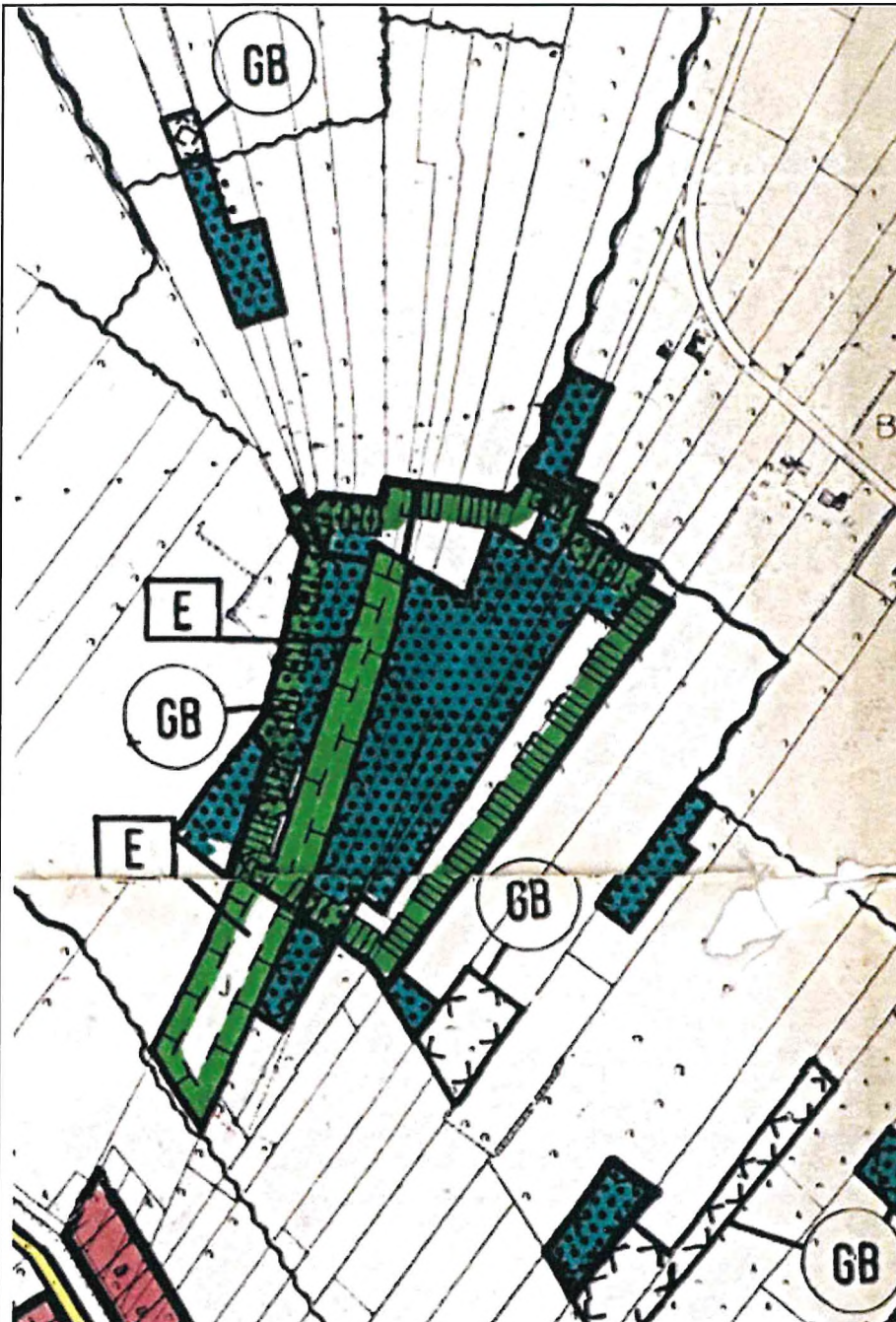


Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Barßel von 1997



10. Waldflächen im GT Osterhausen

Im GT Osterhausen befindet sich in Höhe der *Klosterstraße* – K 145 – eine zusammenhängende Waldfläche mit einer Größe von rd. **17,4 ha**.

Bei dieser Waldfläche handelt es sich um ein **Landschaftsschutzgebiet** „**Osterhauser Wald**“ (CLP 2 v. 31.07.1992).



Abb.: Ausschnitt FNP der Gemeinde Barßel von 1997



Die v. g. Darstellung der Waldflächen in der Gemeinde Barßel hat nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die v. g. Belange noch in Ihrer Stellungnahme zum LROP berücksichtigen könnten.

Mit freundlichem Gruß

H. Schulte

Gemeindebauamt Barßel

04499/8136

